

Geschäft 3286

Bericht an den Einwohnerrat vom 25. September 2002 betreffend

Wahlen und Abstimmungen
Richtlinien und Regelungen betreffend

- **Gemeinsamer Versand von Abstimmungs- und Wahlempfehlungen**
- **Temporärer Plakatanschlag**
- **Durchführung von politischen Stand- und Werbeaktionen im Vorfeld z Abstimmungen und Wahlen**

Inhalt:

1. Die Richtlinien des Einwohnerrates aus dem Jahre 1972
2. Schrittweiser und kulanter Ausbau des Dienstleistungsangebotes
3. Gedankenaustausch mit den Parteien und Umfrage
4. Erweiterung der temporären Plakatanschlagstellen
5. Freies Plakatieren gem. Artikel 10 Verordnung zum Reklamereglement
6. Stand- und Werbeaktionen von Parteien und Organisationen
7. Die neuen Richtlinien für die Parteien und Organisationen
8. Antrag

Beilage: Richtlinien und Regelungen

1. Die Richtlinien des Einwohnerrates aus dem Jahre 1972

Am 29. November 1972 hat der Einwohnerrat ‚Richtlinien für den gemeinsamen Versand von Wahl- und Abstimmungsprospekten der politischen Parteien auf dem Platze Allschwil‘ beschlossen.

Diese Richtlinien umfassen folgende Bestimmungen:

* * * * *

1. *Für Gemeindewahlen und –abstimmungen übernimmt die Gemeindeverwaltung den Versand von Abstimmungsmaterial der politischen Parteien und Organisationen.*
2. *Der Gemeinderat erlässt vor jeder Gemeinde-Abstimmung einen öffentlichen Aufruf und gibt den Termin bekannt, wann das Propagandamaterial auf der Gemeindeverwaltung abgegeben werden kann.*
3. *Das Propagandamaterial ist in genügend Exemplaren entsprechend der Zahl der Stimmberechtigten auf einheitliche Format A4, gefalzt, abzugeben.*
4. *Die Gemeindeverwaltung verpackt alles Material in neutrale Couverts, die adressiert jedem Stimmberechtigt zugestellt werden.*
5. *Für Text und Inhalt des Propagandamaterials haben die einzelnen Parteien und Organisationen die volle alleinige Verantwortung zu tragen.*
6. *Für Propagandamaterial, das nicht rechtzeitig oder in einem unpassenden Format abgegeben wird, besteht kein Anspruch auf eine Verteilung durch die Gemeindeverwaltung.*
7. *Die Kosten für Verpackung, Adressierung und Versand übernimmt die Einwohnergemeinde Allschwil.*
8. *Diese Richtlinien treten mit der Genehmigung durch den Einwohnerrat in Kraft.*

* * * * *

2. Schrittweiser und kulanter Ausbau des Dienstleistungsangebotes

In den vergangenen 30 Jahren haben sich die Ansprüche der politischen Parteien, der politischen Organisationen aber auch der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger geändert. Das Informationsbedürfnis ist massiv gestiegen und entsprechend auch der Bedarf der politischen Parteien und Organisationen nach zusätzlichen Informationswegen und –möglichkeiten.

Der Gemeinderat ist diesen Erwartungen und Begehren in den vergangenen Jahren jeweils auf kulanter Art nachgekommen und hat so das Leistungsangebot bedeutend erweitert. Entsprechend darf heute die Interpretation dieser Richtlinien als sehr extensiv bezeichnet werden.

Längst ist es üblich, dass bei allen eidgenössischen und kantonalen Urnengängen die ursprünglich für kommunale Zwecke erlassenen Richtlinien zur Anwendung kommen und die politischen Parteien und Organisationen vom Angebot des gemeinsamen Versandes Gebrauch machen können.

Zusätzlich erweitert wurde dieses Dienstleistungsangebot durch die Bereitstellung von Wahlplakatständern. Ein Angebot, das den politischen Parteien und Organisationen ebenfalls kostenlos zur Verfügung steht.

Ebenso konnte durch Verhandlungen mit der Allschwiler Wochenblatt AG den politischen Parteien die Möglichkeit der kostenlosen und regelmässigen Publikation von Beiträgen ermöglicht werden.

3. Gedankenaustausch mit den Parteien und Umfrage

Am 25. August 1999 fand zwischen Vertreterinnen und Vertretern von Parteien, Fraktionen, des Einwohnerratsbüros sowie des Gemeinderates ein Gedankenaustausch bezüglich der vorstehend dargestellten Dienstleistungen statt.

Zusammenfassend wurde festgestellt, dass die Leistungen der Verwaltung in diesem Bereich zufriedenstellend sind. Der gemeinsame Versand wird als nützlich erachtet, ermöglicht er doch allen Parteien und politischen Organisationen die direkte Informationsvermittlung an die Stimmberechtigten. Indessen wurde ein Begehren geäussert, die heutigen Regelungen über das so genannte ‚freie Plakatieren‘ und das Bewilligungsverfahren über die im Vorfeld zu Wahlen und Abstimmungen stattfindenden ‚Stand-Aktionen‘ zu überdenken.

Zu Beginn des Jahres 2001 wurde bei den Parteien eine Umfrage zu den angesprochenen Themen durchgeführt. Die entsprechende Auswertung lag im Mai 2001 vor und zeigt folgendes Bild:

(Die Nichtbeteiligung an der Umfrage wurde als Zustimmung der bestehenden Regelungen betrachtet; dies im Fall der CVP, SVP und der SD zu.)

Frage	Antwort FDP	Antwort SP	Antwort JUMP
1. Soll der gemeinsame Versand von Abstimmungs- und Wahlempfehlungen weitergeführt werden?	Ja	Ja	Ja
2. Erachten Sie die minimale Beteiligung von 4 Parteien / Organisationen als angezeigt?	Ja	Reduktion auf 2 Parteien / Organisationen Vermerk: Bei der seinerzeitigen Festlegung waren 7 Parteien im ER vertreten. Auch wichtig wegen Majorz-Wahlverfahren	Ja
3. Wären Sie damit	Nein	Nein	Nein

einverstanden, sich an den Kosten zu beteiligen?			
4. Wir beurteilen Sie das heutige Angebot der <u>offiziellen</u> Anschlagstellen?	Wunsch nach mehr offiziellen Stellen. Die freien Standorte sowie SH Schönenbuchstrasse, Trottoir ‚Rössli‘, Parkplatz Elefantenacker zu offiziellen Stellen erklären. Im Gegenzug dazu das wilde Plakatieren verbieten. Vorteil: Mehr Ordnung, keine Räumung, fachmännischer Service	Zusammen mit den freien Plakatierungsmöglichkeiten befriedigend. Service ausweiten im Sinne von Frage 2. Zusammenlegung der offiziellen und freien Standorte. Verzicht auf freies Plakatieren.	Genügend
5. Wir beurteilen Sie das Standortangebot für das ‚freie‘ Plakatieren?	Siehe 4	Das Angebot ist knapp. Gut ist Baslerstrasse Im Brühl wenig attraktiv Lettenweg/Spitzwaldstrasse knapper Raum	Zufriedenstellen
6. Sollte das Angebot erweitert werden? Wenn ja, welche Standorte ziehen Sie in Erwägung?	Siehe 4	Erweiterung wird vorgeschlagen. In erster Linie entlang von Verkehrsabschränkungen an Kantonsstrasse (Vereinbarung Kanton/Gemeinde) Bevorzugt wird Lösung gemäss Frage 4	Nein
7. Wie sollte sich eine befriedigende Lösung zur Erteilung von Standbewilligungen präsentieren?	Bewilligungen auf Allmend: JA Keine Vorschriften durch Gemeinde bez. Gestaltung der Standaktionen	Der Begriff Standaktion ist auf Werbeaktionen auszuweiten	Ohne grosse Vorschriften laufen lassen

	Keine Anlässe im Rahmen von Markttagen		
--	--	--	--

Gestützt auf diese Ergebnisse hat der Gemeinderat in einem ersten Schritt am 9. Mai 2001 beschlossen

- § dass auch inskünftig für den gemeinsamen Versand von Abstimmungs- und Wahlempfehlungen sowie den Plakatanschlag mindestens vier politische Parteien / Organisationen ihre Beteiligung anzumelden haben, und dass
- § der gemeinsame Versand von Abstimmungs- und Wahlempfehlungen für die Parteien kostenlos durchgeführt wird.
- § Das ‚freie‘ Plakatieren ist auch dann möglich, wenn kein gemeinsamer Plakatanschlag durch die Gemeinde organisiert wird.

4. Erweiterung der temporären Plakatanschlagstellen

Bis Ende 2002 stehen den Parteien und politischen Organisationen insgesamt 96 Plakatanschlagflächen im Weltformat kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Diese Anschlagflächen teilen sich wie folgt auf:

Standort	Zahl der Anschlagstellen	Total Anschlagflächen Weltformat
Parkanlage Lindenplatz	2 Ständer zu je 6 Flächen	12 Anschlagflächen
Einkaufszentrum Paradies, Binneringerstrasse	2 Ständer zu je 6 Flächen	12 Anschlagflächen
Bei Gemeindezentrum	2 Ständer zu je 6 Flächen	12 Anschlagflächen
Sportplatz Gartenhof, Binneringerstrasse	2 Ständer zu je 6 Flächen	12 Anschlagflächen
Tramhaltestelle Ziegelei	2 Ständer zu je 8 Flächen	16 Anschlagflächen
Tramhaltestelle Kirche	2 Ständer zu je 8 Flächen	16 Anschlagflächen
Dorfplatz	2 Ständer zu je 8 Flächen	16 Anschlagflächen

Das Anliegen der Parteien auf Erweiterung dieser Anschlagstellen wurde geprüft. Mit der Allgemeinen Plakatgesellschaft APG konnte im Rahmen des bestehenden Vertrages die Bereitstellung weiterer kostenloser Anschlagstellen für Wahlen und Abstimmungen ausgehandelt werden.

Diese zusätzlichen Anschlagflächen stehen ab kommendem Jahr zur Nutzung zur Verfügung. Die Standorte entsprechen den Vorstellungen der Parteien.

SH Schönenbuchstrasse, Verzweigung Schönenbuchstrasse / Klarastrasse	1 Ständer zu 8 Flächen	4 Anschlagflächen *
Sportplatz Baselmattweg	1 Ständer zu 8 Flächen	4 Anschlagflächen *

*) Es handelt sich um Ständer mit 8 Flächen, jedoch können nur 4 Flächen werbewirksam genutzt werden.

Ab kommendem Jahr umfasst das Angebot somit **insgesamt 104 Anschlagflächen** zur Verfügung. Die Aufteilung dieser Flächen erfolgt gemäss heutiger Praxis zu gleichen Teilen auf die Parteien und Organisationen, welche sich für den Plakatanschlag angemeldet haben.

5. Freies Plakatieren gem. Artikel 10 Verordnung zum Reklamereglement

Trotz dieser Erweiterung des Plakatierungsangebotes wird das diesbezügliche Bedürfnis der politische Parteien und Organisationen nicht abgedeckt werden können. Je nach angemeldeten Interessen können zwischen (bei 4 Beteiligungen) und 13 Anschlagflächen (bei 8 Beteiligungen) zugewiesen werden. Somit wird auch in Zukunft die Möglichkeit des ‚freien‘ Plakatierens im Rahmen der geltenden Bestimmungen genutzt werden.

Nachdem das ‚freie‘ Plakatieren klar geregelt ist, sieht der Gemeinderat diesbezüglich keinen Handlungsbedarf. In diesem Zusammenhang muss festgehalten werden, dass seitens des Gemeinderates und der Verwaltung kein Einfluss auf Plakatierungen genommen werden kann, welche auf Privatareal erfolgen. Hier kann nur eingeschritten werden, wenn diese eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit darstellen. Die Bewilligung für das Plakatieren auf privatem Areal müssen denn auch durch die Parteien oder Organisationen bei den zuständigen Grundeigentümerinnen bzw. Grundeigentümern eingeholt werden. Ebenso verhält es sich mit Plakatierungen auf Areal, welches sich im Besitz des Kantons Basel-Landschaft befindet.

6. Stand- und Werbeaktionen von Parteien und Organisationen

Zu mehr Diskussionen haben in den letzten Jahren die verschiedenen Aktionen der Parteien im Vorfeld zu Wahlen und Abstimmungen geführt. Auslöser hierfür waren nicht die Aktionen als solches, sondern vielmehr die Gestaltung dieser Stand- und Werbeaktionen. In der Tat gehen hier die Parteien und Organisationen neue Wege. Die traditionellen Informationsstände gehören weitgehend der Vergangenheit an oder sie werden durch begleitende Aktivitäten umrahmt.

Die Aussprache mit den Parteien und die Umfrage haben gezeigt, dass in diesem Bereich seitens des Gemeinderates eine gewisse Toleranz erwartet wird. Dies in Anbetracht der Tatsache, dass es sich jeweils um Aktionen handelt, die zeitlich und örtlich eingeschränkt sind. Einigkeit herrscht darüber, dass im Rahmen der Markttag keine politischen Aktivitäten stattfinden dürfen.

Dem Gemeinderat erscheint es angezeigt, solche Stand- und Werbeaktionen jeweils generell bei der Orientierung der Parteien über anstehende Wahlen und Abstimmungen zu erteilen, sofern diese auf öffentlichem Areal der Einwohnergemeinde Allschwil zur Durchführung gelangen. Hierbei müssen von den Parteien die massgeblichen Bestimmungen eingehalten werden. Es dürfen keinerlei Sicherheitsgefährdungen stattfinden und die Nutzung von Privat- oder Kantonsareal ist durch die Veranstalter zu regeln. Die Veranstalter werden zudem verpflichtet, ihre Stand- und Werbeaktionen vorgängig der Gemeindepolizei schriftlich mitzuteilen.

7. Die neuen Richtlinien für die Parteien und Organisationen

In den neuen vom Gemeinderat verfassten Richtlinien sind nunmehr alle relevanten Regelungen und Bestimmungen zusammengefasst und können so durch die Interessierten im Sinne eines Vademecums genutzt werden.

Wie bereits dargelegt, bietet die Einwohnergemeinde Allschwil den Parteien bei sämtlichen eidgenössischen kantonalen und kommunalen Abstimmungen und Wahlen sehr gut ausgebauten Dienstleistungen an, welche einem entsprechenden Kostenaufwand verbunden sind. Der Gemeinderat erachtet es durchwegs als zuzulassen, dass sich die am gemeinsamen Versand beteiligten politischen Parteien und Organisationen angemessen an diesen Kosten beteiligen. Die in den Richtlinien enthaltene Regelung geht davon aus, dass die Kosten für den gemeinsamen Versand durch alle Beteiligten zu gleichen Teilen getragen werden, d.h. auch die Einwohnergemeinde übernimmt einen entsprechenden Kostenanteil. Die Kosten eines gemeinsamen Versandes von Wahl- und Abstimmungsempfehlungen belaufen sich durchschnittlich auf CHF 13'000.--. Unter der Voraussetzung, dass sich mindestens vier Organisationen an einem Versand zu beteiligen haben, beläuft sich der Kostenanteil auf rund CHF 2'600.-- pro Versand.

8. Antrag

Gestützt auf diese Ausführungen beantragt Ihnen der Gemeinderat

zu beschliessen:

1. Die einwohnerrätlichen ‚Richtlinien für den gemeinsamen Versand von Wahl- und Abstimmungsprospekten der politischen Parteien auf den Plätze Allschwil‘ vom 29. November 1972 werden per 31. Dezember 2002 ausser Kraft gesetzt.

2. Die vom Gemeinderat ausgearbeiteten und per 1. Januar 2003 in Kraft zu setzenden Richtlinien und Regelungen betreffend ‚Gemeinsamer Versand von Abstimmungs- und Wahlempfehlungen, Temporärer Plakatanschlag und Durchführung von politischen Stand- und Werbeaktionen im Vorfeld zu Abstimmungen Wahlen‘ werden gutgeheissen.

GEMEINDERAT ALLSCHWIL

Die Präsidentin: Der Verwalter:
Ruth Greiner Max Kamber

Beilage: Richtlinien und Regelungen